

Kleine Anfrage 2763

der Abgeordneten Barbara Richstein
Fraktion der CDU

an die Landesregierung

Frauenhäuser

Laut § 36 a SGB II ist für den Fall, dass eine Frau in einem Frauenhaus Zuflucht sucht, „der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, die Kosten für die Zeit des Aufenthalts im Frauenhaus zu erstatten“. In den Medien war darüber berichtet worden, dass Frauen diese Kosten nicht erstattet bekommen. Sie müssten für sich und ihre Kinder jeweils 4,00 EUR pro Tag aufbringen. Für viele Frauen sei das ein Grund, weiterhin bei ihrem gewalttätigen Mann in der Wohnung zu bleiben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit entsprechen diese Meldungen den Tatsachen?
2. Sind der Landesregierung aus dem Kreisen Fälle bekannt, in den Frauen aus finanziellen Gründen nicht in der Lage waren, die Frauenhäuser aufzusuchen?
3. Wie hoch sind die Kosten in den einzelnen Bundesländern, die die Frauen für ihren Aufenthalt in einem Frauenhaus zu entrichten haben?
4. Sollte aus Sicht der Landesregierung vor dem Hintergrund zunehmender Gewalt gegen Frauen die jetzige Finanzierung der Frauenhäuser geändert werden, und wenn nein, weshalb nicht?

Datum des Eingangs: 17.02.2009 / Ausgegeben: 18.02.2009